Art. 18 Zahlungsabwicklung und Rechnungen

- (1) ¹Geldansprüche öffentlicher Kassen können unbar beglichen werden, solange kein sofortiges anderes Vollstreckungsinteresse besteht. ²Die Behörden bieten hierfür integrierte digitale Zahlungsmöglichkeiten an, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist.
- (2) ¹Alle Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen stellen den Empfang und die Verarbeitung digitaler Rechnungen sicher, soweit
- 1. für sie eine Vergabekammer des Freistaates Bayern zuständig ist,
- 2. sie im Rahmen der Organleihe für den Bund tätig werden oder
- 3. dies durch Rechtsverordnung der Staatsregierung vorgesehen ist.

²Eine Rechnung ist digital, wenn sie in einem strukturierten digitalen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden kann, das ihre automatische und digitale Verarbeitung ermöglicht.